

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich


16. Juli 1970

1518

B 2

Gemeinde Egg

Festsetzung von Baulinien an der Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 9, Teilstück Forchstrasse HVS N, I. Kl. Nr. 1 bis neue Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Egg		0192-0023

Die Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 7 wird im Bereich dieser Vorlage nach dem Bau der neuen Meilenerstrasse an Verkehrsbedeutung verlieren und hat lediglich dem Anliegerverkehr zu dienen. Zur Abgrenzung des nördlich der Pfannenstielstrasse vorgesehenen Quartierplangebietes Rössliwiese sind längs der Pfannenstielstrasse Baulinien festzusetzen.

Der Baulinienabstand von 18 Metern entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die neuen Baulinien schliessen an der projektierten neuen Meilenerstrasse an die mit Baudirektionsverfügung Nr. 648/1969 festgesetzten Baulinien an.

Das Niveau der heutigen Strasse ist in diesem Abschnitt durch die bestehenden Verhältnisse gegeben. Auf die Festsetzung von Niveaulinien kann daher verzichtet werden.

Gemäss § 31a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Der Gemeinderat Egg hat der Baulinienvorlage mit Beschluss vom 23. Februar 1970 zugestimmt. Anschliessend erfolgte die durch die Baudirektion angeordnete öffentliche Planaufgabe vom 11. Mai bis 1. Juni 1970. Diese ist im kantonalen Amtsblatt vom 5. Mai 1970 ausgeschrieben und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

Mit Schreiben vom 4. Juni 1970 retournierte der Gemeinderat Egg sämtliche Auflageakten und bestätigte, dass die angesetzte Einsprachefrist unbenutzt abgelaufen ist.

Der Festsetzung von Baulinien an der Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 9, Teilstück Forchstrasse HVS N, I. Kl. Nr. 1 bis neue Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7 steht nichts im Wege.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Baulinien an der Pfannenstielstrasse I. Kl. Nr. 9, Teilstück Forchstrasse HVS N, I. Kl. Nr. 1 bis neue Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 7, Gemeinde Egg, werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgelegt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur IV im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat 8132 Egg unter Beilage eines unterzeichneten Plandossiers, das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV, das Baulinienbüro, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (zweifach) und an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Plandossiers.

Zürich, 16. Juli 1970  
Mr/st

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

i. A. *Winkler*